



Kurzarbeitsentschädigung (KAE): Definition von Missbrauch und Risikotypen

Für den Begriff «Missbrauch» im Zusammenhang mit KAE gibt es im AVIG keine eindeutige Definition. Ein Missbrauch von Leistungen ist jedoch immer mit einer nachzuweisenden Absicht verbunden.

Unterschieden werden jedoch sog. Risikotypen, wobei die jeweilige Risikoeinschätzung auf den Faktoren Missbrauchspotenzial und Fallkonstellationen basiert (siehe nachfolgende Tabelle).

Risikotyp (Missbrauchspotential/Fallkonstellationen)	Risiko- einschätzung ¹
<ul style="list-style-type: none"> Eintrag von zu hohen Lohnsummen und wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden in der Abrechnung infolge mangelhafter Kenntnisse über das Instrument der KAE Risiko besteht insbesondere bei Betrieben/Branchen, die nicht mit dem Instrument der KAE-Abrechnung vertraut sind 	3*3=9
<ul style="list-style-type: none"> Abrechnung von wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden für Abwesenheitszeiten, die auf andere Gründe wie Krankheit, Unfall, Ferien oder Militärdienst zurückzuführen sind 	3*3=9
<ul style="list-style-type: none"> Geltendmachung durch in Liquidation befindliche Unternehmen, die keinen Anspruch mehr auf KAE haben, da die Anspruchsvoraussetzung des vorübergehenden Arbeitsausfalls nicht mehr gegeben ist 	1*3=3
<ul style="list-style-type: none"> Geltendmachung von KAE durch Unternehmen, die nicht von wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfällen betroffen sind, aber versuchen, aufgrund der stark vereinfachten Möglichkeit, eine Bewilligung zur Abrechnung von KA zu erhalten, davon zu profitieren Risiko besteht insbesondere bei Branchen, die grundsätzlich nicht von der COVID-19-Krise betroffen sein sollten (z. B. IT-Programmierung, Medien, grosse Take-Away-Ketten, Finanz- und Versicherungsbranche, Immobilien, Anwaltskanzleien o.ä.) 	1*3=3
<ul style="list-style-type: none"> Vollzugsstellen nehmen ihre Aufgaben durch nicht verantwortbare Arbeitsminimierung grobfahrlässig oder absichtlich nicht wahr, wodurch unrechtmässige Leistungen entrichtet werden Risiko besteht sowohl bei den KAST insbesondere durch Erteilung von Bewilligungen ohne Gesuchsprüfung als auch bei den ALK insbesondere durch Auszahlung der geltend gemachten KAE ohne Prüfung des Abrechnungsantrags 	1*3=3
<ul style="list-style-type: none"> Bewilligung von Kurzarbeit für öffentlich-rechtliche Unternehmen (öRU), obwohl diese infolge fehlenden Risikos von Arbeitsplatzverlusten keinen Anspruch auf KAE haben 	2*1=2

¹ Risiko = Eintretenswahrscheinlichkeit {Wert} * Finanzielle Auswirkung {Wert}

Eintretenswahrscheinlichkeit: 1 tritt wenig ein / 2 tritt häufig ein / 3 tritt sehr häufig ein

Finanzielle Auswirkung: 1 wirkt sich gering aus / 2 wirkt sich stark aus / 3 wirkt sich besonders stark aus

Einstufung: tiefes Risiko (gelb <=2), mittleres Risiko (orange 3-6) hohes Risiko (rot >= 7)

Risikotyp (Missbrauchspotential/Fallkonstellationen)	Risiko- einschätzung ¹
<ul style="list-style-type: none"> Abrechnung von KAE für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und für deren mitarbeitende Ehegatten bzw. Ehegattinnen mit dem effektiven Lohn anstatt mit der für diese Personenkategorie vorgesehenen Pauschale von Fr. 4'150.- 	2*1=2
<ul style="list-style-type: none"> Abrechnung von Kurzarbeit für Arbeitnehmende in Arbeitsverhältnissen auf Abruf, obschon diese nicht mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigt waren 	1*1=1
<ul style="list-style-type: none"> Doppelzahlungen, indem versicherte Personen ALE erhalten und Unternehmen für diese gleichzeitig noch KAE beziehen, oder indem für Personen sowohl KAE als auch Einarbeitungszuschüsse bzw. Ausbildungszuschüsse bezogen werden 	1*1=1
<ul style="list-style-type: none"> Saisonbetriebe rechnen für Zeiten ausserhalb der Saison KAE ab, während derer sie nicht wirtschaftlich sondern saisonbedingt den Betrieb eingestellt haben 	1*1=1
<ul style="list-style-type: none"> Betriebe machen gleichzeitig sowohl KAE als auch Entschädigungen nach der Corona-Erwerbserersatzentschädigung geltend, was zu einem Doppelbezug führt 	1*1=1
<ul style="list-style-type: none"> Kurzarbeit wird für Mitarbeitende geltend gemacht, die sich in gekündigten Arbeitsverhältnissen befinden, oder für weitere Personenkategorien, die keinen Anspruch auf KAE haben 	1*1=1

KAE = Kurzarbeitsentschädigung